

99100

99200

99300

99400

99500

LAGESKIZZE_Waldklassifikation
Gemarkung Eldena, Flur 5
Flst. 3/1; 1/5 = 1,64 ha
LEGENDE
rot gestrichelt - Wald nach § 2 LWaldG M-V

Maßstab 1: 2000



99100

99200

99300

99400

99500

Höker Graben

Landesforst
 Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

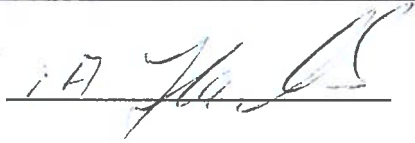
erstellt von: Landesforst M-V
 -Anstalt d. ö. Rechts-
 erstellt am: 06.08.2015

je digital ist das...

PROTOKOLL

<p>Anlass</p>	<p>- Feststellung Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG M-V - Wiederherstellung aller Waldfunktionen nach anteiligem Holzeinschlag und Rodung Gemarkung Eldena, Flur 5, Flst. 1/5 u. 3/1 tlw. : Wald auf 1,64 ha</p>
<p>Zeit</p>	<p>- 26.6.2015; 09.30 Uhr</p>
<p>Teilnehmer</p>	<p>Herr Hackert – Forstamtsleiter Forstamt Jägerhof Frau Breithaupt - Sachbearbeiterin, Forstamt Jägerhof Herr Carsten Becker - Grundstücksverwalter, zukünftiger Eigentümer</p>
<p>Sachlage</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Am 2.6.2015 konnte von der Forstbehörde vor Ort die Waldeigenschaft in Höhe von 1,64 ha auf den vorgenannten Flurstücken festgestellt werden. Südlich angrenzend befindet sich der Zeltplatz Eldena. 2. Durch sukzessive Waldentwicklung innerhalb der letzten 25 Jahre hat sich im Anschluss an den bestehenden Gehölzstreifen, der der Küste vorgelagert ist, Wald aus vornehmlich Spitz-Ahorn etabliert. Dieser Bereich stellt sich nach Holzeinschlag und anteiliger Rodung mit einem Bestockungsgrad von unter 0,7 dar. 3. Zudem wird dieser Waldbereich zeitweise als Schafweide von Herrn Becker genutzt. Das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren und Wildtieren ist gemäß § 29 Absatz 3 LWaldG M-V in abgegrenzten Waldstücken nur nach Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Die Genehmigung für diese Nutzung ist nicht möglich, da eine derartige Beweidung den Waldbestand als solches gefährdet. Die vorgefunden Schäden führen zu einer Zerstörung von Waldbäumen bzw. beeinträchtigen den Gesundheitszustand der Bäume erheblich – die Forstbehörde ist nach § 18 LWaldG M-V verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem entgegenzuwirken. 4. Um die vollständigen Waldfunktionen sowie die Waldeigenschaft im vorgelagerten Bereich - angrenzend an den Campingplatz - wiederherzustellen sind nachfolgend genannte Festlegungen für die Flächennutzung verbindlich einzuhalten.
<p>Ergebnis/ Festlegungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beweidung der Waldflächen muss sofort eingestellt werden. 2. Der Flächenbesitzer muss nachweisen, dass innerhalb von 3 Jahren der vorgelagerte Ahornbestand (Sukzessionsbereich) sich durch Naturverjüngung wieder ergänzt. Es sind auch Anpflanzungen mit Waldbaum- oder straucharten möglich. Herr Becker hat der Forstbehörde diese Entwicklung nach 3 Jahren vorzuzeigen. 3. Für die Dauer der Gehölzetaablierung darf die Fläche zum Schutz vor Wild und Trittschäden eingezäunt werden. Eine langfristige Einzäunung ist

Forstamt Jägerhof

	<p>nicht gestattet - für Waldflächen, bis auf Forstkulturen, besteht freies Betretungsrecht zur Erholung für Jedermann.</p> <p>4. Mit der Klassifizierung zu Wald im Sinne des LWaldG M-V unterliegt der Besitzer den Anforderungen aus diesem Gesetz.</p> <p>5. Bei Einhaltung der vorgenannten Festlegungen geht die Forstbehörde davon aus, dass alle beeinträchtigten Waldfunktionen wiederherzustellen sind. Aus diesem Grund sieht die Forstbehörde von einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach § 13 (5) LWaldG M-V ab.</p>
Signatur	<p>Hackert, Forstamtsleiter </p>
Verteiler	<p>alle Teilnehmer; Stadtbauamt Greifswald z.H. Frau Schmidt; UNB Anklam</p>

Absender

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Forstamt Jägerhof
Hainstraße 5
17493 Greifswald-Eldena
Telefon 03834 / 83610-0
Fax 03834 / 8361025

Ø Markt 60.4, Markt 60.5 H. Markt;

Datum Markt 23 z.K.
Schmidt
09.07.2015

Kurzmitteilung

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Weiterleitung
- Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- zum Verbleib
- unter Hinweis auf unser Gespräch

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen

Stadtbaumeister Greifswald
Abt. Stadtentwicklung
i.H. Frau J.-M. Schmidt
Markt 15
17489 Greifswald

Anlage

Sehr geehrte Frau Schmidt,
anbei das Protokoll mit Karte hinsichtlich
der Waldklassifizierung nördlich d.
Campingplatzes Eldena - wir bitten um
Berücksichtigung bei der zukünftigen
B-Plan-Neufassung / Änderung

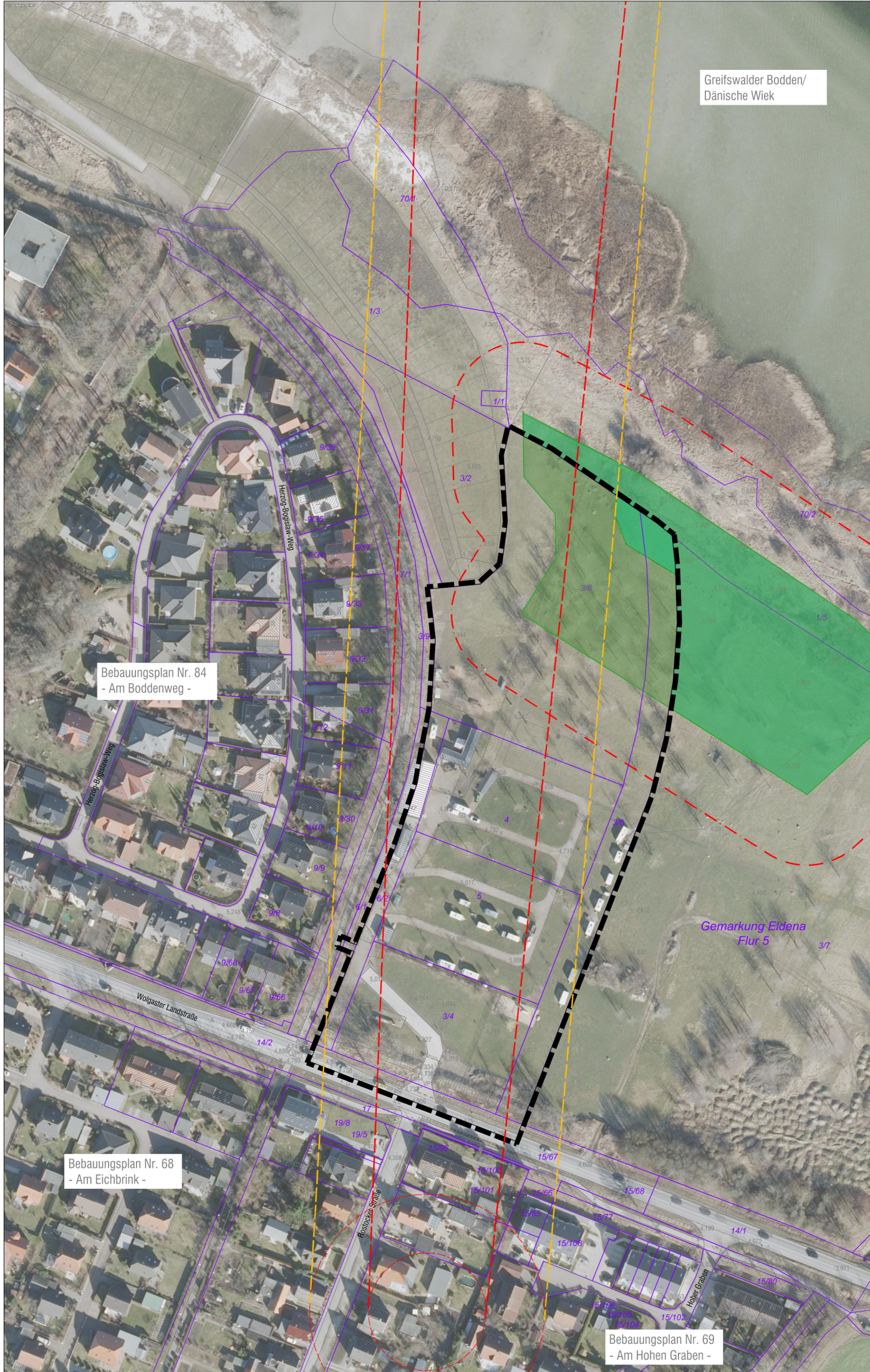
STB
T.S. Schmidt
Du

Mfg. i.H. *[Signature]*

Bebauungsplan Nr. 84
- Am Boddenweg -

Bebauungsplan Nr. 68
- Am Eichbrink -

Bebauungsplan Nr. 69
- Am Hohen Graben -



Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Bestand

Gebläudebestand
Gründelöhe in Meter über NN (DIN 1318)
Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
Grenzpunkt unvermark.
Grenzpunkt vermark.

II. Festsetzungen

- #### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. M. § 10 BauNVO)
- SO Sondereckbau (SO) Zweckbestimmung 'Campingsitzgebet'
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. M. §§ 16, 19, 20 BauNVO)
- GR Grundfläche bis zu Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse bis zu Höchstmaß
FH Fasshöhe als Höchstmaß (Höhenbegrenzung DIN 18104)
3. Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO i. V. M. §§ 22, 23 BauNVO)
o offene Bauweise
Baugruppe
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
F-R: Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)
Pristine Grünflächen
Zweckbestimmung Zeilgebiet
Zweckbestimmung Abzweigmühl
6. Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauNVO)
Waldfläche

- #### 7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, 26, 29, 31 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Geiszeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauNVO)
Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauNVO)
- #### 8. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauNVO)
St. Stellplätze für PKW
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Baugebietes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)

- #### 9. Darstellung ohne Normcharakter
- Ausgrenzung möglicher Wege
Ausgrenzung eines möglichen Fußrads
geplanter Naturwandelstand Dänische Wiek
geplanter Naturwandelstand Dänische Wiek
III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauNVO)
- 30 m-Waldstreifenlinie gemäß § 20 LWaldG M-V (Bezug Waldfläche im Bestand)
- 30 m-Waldstreifenlinie gemäß § 20 LWaldG M-V (bei erdogter Waldumwandlung)
Ausgrenzung Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG (Oberlinie Hochwasser 3,00 m ü. NN)
150 m-Kastenschuttbereich gemäß § 29 NSatdG M-V
Friedhöfezone Lettner Eldena

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Vorrang über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordn. - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Vorrang über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planihinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV)

in dem 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Text (Teil B)

I. Baulplanrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

- ### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. M. § 10 Abs. 1, 2 und 5 Nr. 1 § 10 BauNVO)
- Das Sondereckbau mit der Zweckbestimmung 'Campingsitzgebet' dient der Erhaltung, der Errichtung von Stellplätzen für mobile Freizeitfahrzeuge und von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung der Gäste, zur Erholung sowie zur Erhaltung des natürlichen und sonstigen Freizeitzweckes, die das Erholen nicht wesentlich stören.
- ### 1.2 Zulässig sind im Sondereckbau 'Campingsitzgebet' Stellplätze für: Zelte, Caravans (Wohnmobile), Wohnmobile und andere bewegliche Freizeitfahrzeuge, Zeltlager, Wohnwagen, Kleingewerke, feste Wohnbauten, Lagerhäuser, Anlagen für die Vermarktung und den Betrieb des Campingsitzgebets, Betriebswohnungen für den Betriebsleiter des Sondereckbaus, Aufenthaltsbauten, Einrichtungen zur Erhaltung der Sanitäts- sowie der Sanitär- und sonstigen Anlagen, darunter Haus zu einer Herstellung von Wagen und PKW-Stellplätzen in wasserundurchlässiger Bauweise bis zu einer Fläche von 6.000 m² Zulässig.1.3 Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Nr. 25a BauNVO) Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Zeilgebiet' dienen einer saisonalen touristischen Nutzung in Verbindung mit dem Anpflanzen von Zellen Naturbaumbeständen (§ 24 Abs. 31 Nr. 1). Eine Nutzung dieser Flächen durch Dauervermarker ist nicht zulässig. Flächenversiegelungen und Flächenbedeckungen für geplannte Bepflanzungen sind für die saisonale Nutzung als Zulässig und unzulässig. 1.2.2 Der vorhandene Gebälbestand innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Abzweigmühl' ist zu erhalten und bei Bedarf mit bemaßten und gestrichelten Laubbäumen aus geeigneten Holzarten der Mindestqualität Ständerholz 60/100 cm nachzubauen.1.2.3 Die gebührenfreien Flächen innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Abzweigmühl' sowie die Flächen für Präsens- und Sondergebäude sind vollständig mit bemaßten und gestrichelten Laubbäumen aus geeigneten Holzarten der Mindestqualität Ständerholz 60/100 cm zu bepflanzen (Planzeichene 1 St. Nr.).1.2.4 Der zum Erhalt festgesetzte Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Abgang mit neuem und sonstigen Laubbäumen gleichermaßen festzusetzen zu ersetzen.1.3 Zuordnungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauNVO) Die weitere Ausgestaltung des Gebietes des Campingsitzgebets aufgrund des Annehmens ist der externen Ausgestaltung für den Neubau eines straßenbegleitenden Fuß- und Radweges an der Wegelster Landstraße, Dänischer und Universitäts- und Hansstadt Greifswald zugewandt.

II. Nachrichtliche Übernahme

- ### II.1 Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 WHG
- Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzbereichs von Küstenabschnitten. Der im öffentlichen Kataster des geographischen Bundesamtes (BfNG) verlagte 3,40 m ü. NN und repräsentiert am 20. Jänner 2023 das Wasserschwellenniveau innerhalb eines Vorflutbereichs im Höhe von 1 m über dem Mittelwasserstand des Meeres (Höhe des Meeresniveaues Meeresspiegel).
- Das Plangebiet liegt teilweise außerhalb des Bemessungshochwasserstandes und stellt damit ein Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 WHG dar.

III. Hinweise

- Für die Umsetzung der Planung werden die folgenden Hinweise gegeben:
- ### III.1 Anschluss Geländeoberfläche
- Die Geländeoberfläche des anliegenden Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzulegen, dass unzureichende Befestigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, das Niederschlagswasser ist über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.
- ### III.2 Belange der Bodennutzungsverordnung
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Landesgesetz Vorformen (DSNG M-V) vom 01.01.1988 in der gefassten Fassung (GVBl. II S. 2) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unbedenklichen Zustand zu bringen und für 100 Jahre zur Bewahrung des Fundes in den Anlagen der Grundbesitzer sowie zuzulässig Zuzug, die im Wert des Fundes erkennen. Die Verpfändung erfolgt für Weitergabe nach Zugang der Anzeige.
- ### III.3 Artenschutzrechtliche Hinweise
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte artenschutzrechtliche Bereiche (§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.07.2009 (BGBl. I S. 2452) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnungen zum Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen und Pilze sowie artenschutzrechtlicher - BNatSchG) vom 16.12.2005 (BGBl. I S. 298) wird hingewiesen.
- Zum allgemeinen Artenschutz und zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie einer Fügung von Nestern und Gelegen von Arten im Rahmen der Naturerhaltung und Förderung von Gefährdung in Einklang zwischen dem 01. Februar und dem 28. Februar vorzunehmen.
- Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.
- ### III.4 Belange der Bundesdenkmalpflegeverordnung
- Bei der Anlage und bei dem Betrieb des Campingsitzgebets ist darauf zu achten, dass keine Leinwand, Befestigungsgeräte, erdverlethende, die die Stofflichkeit bei der Verwitterung und im Schuttfachbereichs Arten gehen oder der Stofflichkeit der Oberflächen oder Umgebungen mitlösen, Gekörbe, Leuchtmittel, die von der Wasserlinie aus sichtbar sind, sind dem Wasseranleger- und Schiffsmannschaft Ostsee naheliegender anzuzeigen.
- Außerdem wird auf die Bachbereichsbeschränkungen im Bereich des Leuchtmittel Eldena hingewiesen.

- ### III.5 Externer Ausgleich
- Die externe Ausgleich ist im weiteren Verfahren vor Satzungsbeschluss über einen stützlichen Vertrag geregelt.
- ### III.6 Klimawandelanpassung
- Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen stehen zu dieser lokal begrenzten Ereignisse können dabei auftreten und zu Schäden sowie zum Ausfall von Straßen führen. Die kurzzeitige Überlast von weniger Dezenten kann zu erheblichen Schäden führen. Die Lage des Plangebietes ist zudem sehr anlagenreich. Zur Vermeidung von Schäden durch Sturzfluten und Sturmregens sollte eine angepasste Bauweise empfohlen.
- ### III.7 Planzeichnung
- Als Planzeichnung dient ein Ausschnitt der digitalen Stadtplan der Universitäts- und Hansstadt Greifswald, Version 19.11.2021 mit Darstellung des aktuellen Katasterbestandes im Höhenkonturdaten DGN 201
- ### III.8 Sonstige
- Die Planung zugrunde liegenden Rechenverfahren (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Unverbindliche) können im Rahmen der Universitäts- und Hansstadt Greifswald, Stadtamt, Am Markt 15/ Statthaus eingesetzt werden.

VERFAHRENSGANG

- ### 1. Auflegung aufgrund des Auftragsbeschlusses der Bürgerversammlung vom 19.12.2016:
- Die öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch Aushang im 'Greifswalder Stadtblatt' am 24.02.2017 erfolgt.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG M-V beteiligt worden.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist, nach erteilter Bekanntmachung im 'Greifswalder Stadtblatt' am 20.., durch öffentlichen Aushang des Vorprojekts vom 20.., bis zum durchgeführt worden.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 4. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.., Inhaltsgemäß und zur Aufklärung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 5. Die Bürgerversammlung hat am den Entwurf des Baugebietesplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 6. Der Entwurf des Baugebietesplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der wesentlichen bereits angegebenen Umweltverträglichkeitsstudien in Form von 20.., bis zum 20.. während öffentlicher Zeilen gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgestellt:
- | | |
|------------|------------------|
| Montag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jemandem schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Berücksichtigung über den Baugebietesplan unberücksichtigt sein können, am 20.. im 'Greifswalder Stadtblatt' öffentlich bekannt gemacht worden.
- Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 7. Der katastermäßige Bestand am 20.. wird als richtig dargestellt beschneit.
- Hinweislich der folgenden Darstellung der Umweltverträglichkeitsstudien ist, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechnerische Punkte im Maßstab 1:..... verbleibt. Regenereignisse können nicht abgeleitet werden.
- KVmerÖR
Kataster- und Vermessungsamt des
Landkreises Vorpommern-Rügen
- Anfragen, den Der Oberbürgermeister
- ### 8. Der Entwurf des Baugebietesplan ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
- Dabei haben der Entwurf des Baugebietesplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der wesentlichen bereits verfügbaren Umweltverträglichkeitsstudien, haben zu der Zeit vom 20.. bis zum 20.. während öffentlicher Zeilen gem. § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgestellt:
- | | |
|------------|------------------|
| Montag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |
- (Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und erläuterten Teilen abgegeben werden können.)
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jemandem schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Berücksichtigung über den Baugebietesplan unberücksichtigt sein können, am 20.. im 'Greifswalder Stadtblatt' öffentlich bekannt gemacht worden.
- Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister
- ### 9. Die Bürgerversammlung hat die im Ergebnis abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Greifswald, den Der Oberbürgermeister

10. Der Baugebietesplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am 20.. von der Bürgerversammlung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Baugebietesplan wurde mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 20.. gefasst.

11. Der Baugebietesplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird thematisch ausgelegt.

Greifswald, den Der Oberbürgermeister

12. Der Beschluss über den Baugebietesplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, bei der der Baugebietesplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erläuterungen (§ 4a BauGB) und auf der Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für die Landesplanung zur Verfügung gestellt werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen, sind am 20.. im 'Greifswalder Stadtblatt' öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Vertretung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erhöhen von Erläuterungsgrößen (§ 4a BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für die Landesplanung zur Verfügung gestellt worden. Die Satzung über den Baugebietesplan ist im Abstand des 20.. in Kraft getreten.

Greifswald, den Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansstadt Greifswald

Aufgrund des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 68 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBau M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober (GVBl. MV S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. MV S. 231), ist nach Beschluss der Bürgerversammlung der Universitäts- und Hansstadt Greifswald vom 20.. folgende Satzung über den Baugebietesplan Nr. 76.1 'Campingsitzgebet an Kleinbahndamm', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Greifswald, den Der Oberbürgermeister

Auslegungsexemplar

Universitäts- und Hansstadt Greifswald

Bebauungsplan Nr. 76.1

- Campingsitzgebet an Kleinbahndamm,

1. Teilbereich -

Gemarkung Eldena, Flur 5

Vorentwurf

05.03.2023
19.03.2023
19.03.2023

M 1:1.000

Dänische Wiek

Wegelster Landstraße

Übersichtskarte

Beauftragter: J.-M. Schulze
Standort: Markt 15
Postfach 17489 Greifswald

Beitrag vom 28. April 2023

UmweltPlan GmbH Stralsund
Hofweg 1
18511 Stralsund
Telefon: +49 383 531 88 - 20
Telefax: +49 383 531 88 - 18
E-Mail: info@umweltplan.de